

Angebot

Thermo Fisher Scientific GmbH

Angebot-Nr.	Erstellungsdatum	Liefertermin	Seite
20315495	11.12.2012		1 / 4
Kontakt Info	Telefon-Nr.	Zahlungsbedingungen	gültig bis
Günther Böhm	0172-6135012	zahlbar innerhalb von 30 Tagen	12.12.2012
Inco1	Inco2	Versandart	
DDP Geliefert verzollt		DHL EOB	

Im Steingrund 4-6
63303 Dreieich
Germany

NEUE HALBERG-GUSS GmbH
Werkstoffentwicklung
Herrn Andreas Regula
Kirchstraße 16
66130 Saarbrücken

Für Anfragen zum Angebot

Kontakt Iris Petzsche
Telefon +49 (0)6103 408 1260
Fax +49 (0)6103 408 1640
Email iris.petsche@thermofisher.com

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuell gültigen Fassung.

Pos	Artikel-Nr.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
10	OE-34ADV-AL-03M	ARL 3460 Advantage Metals Analyzer	1 EA		
20	OE-34-CAL-AL-04	Calibration of Al-Si-Cu	1 EA		
25	OE-34-CAL-AL-08	Global aluminum calibration	1 EA		

Nettobetrag EUR
Verkäufer Rabatt ABS EUR
Sonderpreis EUR
MwSt. 19,00 % EUR
Gesamtsonderpreis EUR

Unten aufgeführte Artikel sind optional und nicht im Gesamtpreis enthalten.

30	XO-OX-ARLCOM	OXAS/ARLcom	1 EA		
40	701-649800	Extended Warranty - ARL 3460 ADV OE Garantieverlängerung 24 Monate einschließlich Wartung und Ersatzteile	1 EA		

Allgemeines

Preisstellung :

Lieferung frei Haus, zzgl. MWSt.

einschl. Verpackung, Transport und Versicherung.

Das Abladen der Geräte und der Weitertransport zum Aufstellungsort obliegen dem Käufer.

Alle Leistungen, wie Installation, Einweisung und Gewährleistung erfolgen zu vereinbarten Konditionen ausschließlich in Deutschland.

Grundsätzlich ist der Export in Länder oder/und an Firmen, die unter amerikanischem Embargo stehen, strikt untersagt.

Gültigkeit:

Sonderpreis bei Bestellung bis 12.12.2012

Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

Zahlung:

100 % nach Lieferung, zuzüglich der anteiligen MwSt.

Lieferzeit:

Bei Bestellung bis 12.12.2012 erfolgt die Lieferung noch 2012

Installation:

und Einweisung durch unseren Servicetechniker im Preis enthalten

Gewährleistung:

12 Monate nach Installation auf Material und Verarbeitung, ausgenommen Verschleissteile und Verbrauchsmaterialien

Dokumentation:

Thermo Fisher Scientific GmbH
Im Steingrund 4-6
D-63 303 Dreieich
Germany
Telefon +49 (0) 61 03-408-0
Telefax +49 (0) 61 03-408-1111

Geschäftsführer:
Johannes Lämmel/Rainer Gebhart
Piet van der Zande/Walter Marko/
Alasdair Moodie
Sitz der Gesellschaft: Dreieich
Registergericht: Offenbach HRB 42691

Bankverbindung
Deutsche BankFrankfurt
Konto-Nr. 0964106 01
BLZ:500 700 10
IBAN:DE33 5007 0010 0096 4106 01
SWIFT-BIC DEUTDEFFXXX

UST-ID: DE246212216
WEEE-Reg-Nr. : DE 44617656
www.thermoscientific.com

Angebot

Thermo Fisher Scientific GmbH

Angebot-Nr.	Erstellungsdatum	Liefertermin	Seite
20315495	11.12.2012		2 / 4
Kontakt Info	Telefon-Nr.	Zahlungsbedingungen	gültig bis
Günther Böhm	0172-6135012	zahlbar innerhalb von 30 Tagen	12.12.2012
Inco1	Inco2	Versandart	
DDP Geliefert verzollt		DHL EOB	
Für Anfragen zum Angebot			
Telefon +49 (0)6103 408 1260			
Fax +49 (0)6103 408 1640			
Email iris.petzsche@thermofisher.com			

Im Steingrund 4-6
63303 Dreieich
Germany

Pos	Artikel-Nr.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
-----	-------------	--------------	-------	-------------	-------------

in deutscher Sprache, d.h. Software-Benutzerhandbuch und Bedienungsanleitung auf CD-ROM; Teile-Listen in gedruckter Version.
Für zugekaufte Produkte wie z.B. Computer, Software usw. werden Bedienungshandbücher in der Original-Dokumentation des Herstellers geliefert.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt.

Mit freundlichen Grüßen
Thermo Fisher Scientific GmbH



i. A. Iris Petzsche
Sales Administration

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGB)

Stand: 1. April 2010

Thermo Fisher Scientific GmbH

Im Steingrund 4 - 6, 63303 Dreieich, Deutschland

(AG Offenbach, HRB 42691)

Tel: 0 61 03 / 40 80, Fax: 0 61 03 / 4 08 12 22

1 Anwendungsbereich

1.1 Thermo Fisher Scientific GmbH (nachfolgend „Thermo Fisher Scientific“) liefert dem Kunden Waren auf Grundlage von Kaufverträgen und erbringt Leistungen auf Grundlage von Werk- und Dienstverträgen. Die Rechtsbeziehungen von Thermo Fisher Scientific zu dem Kunden, einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen, richten sich ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Soweit Thermo Fisher Scientific diese AGB zukünftig ändert, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von Thermo Fisher Scientific sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Thermo Fisher Scientific oder dadurch zustande, dass Thermo Fisher Scientific den Vertrag ausführt. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind zulässig, soweit sie handelsüblich, zumutbar und unwesentlich oder erforderlich sind, um geänderte Rechtsvorschriften zu erfüllen.

2.2 Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und Leistungen richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Thermo Fisher Scientific. Vorgaben des Kunden werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Thermo Fisher Scientific Vertragsinhalt.

2.3 Thermo Fisher Scientific prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.

2.4 Soweit nicht von Thermo Fisher Scientific Abweichendes ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde, liefert Thermo Fisher Scientific Waren und erbringt Leistungen innerhalb der gemäß den in Deutschland geltenden technischen Standards (DIN, VDE, etc.) zulässigen Toleranzen.

2.5 Sofern Thermo Fisher Scientific Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden erbringt, stellt dieser Thermo Fisher Scientific von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen Thermo Fisher Scientific wegen Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen

2.6 Mengenangaben, Beschreibungen, Darstellungen, Qualitätsbezeichnungen und Werbeäußerungen etc. stellen keine Garantien dar, es sei denn, Thermo Fisher Scientific erklärt die Garantie ausdrücklich und schriftlich.

3 Preise

3.1 Soweit nicht weiter in einem Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Preislisten aufgeführt, gelten die Preise „ab Werk“, d. h. EXW im Sinne der Incoterms 2000. Zusätzlich zu den vorstehend bestimmten, in den Preislisten aufgeführten Preisen ist jeweils die anfallende Umsatzsteuer zu zahlen. Wenn Thermo Fisher Scientific die Ware an einen anderen Ort liefert, trägt der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Import, Zoll und ggf. anfallende sonstige Abgaben.

3.2 Leistungen erbringt Thermo Fisher Scientific grundsätzlich nach Aufwand in Form von Tagessätzen nach den üblichen Sätzen von Thermo Fisher Scientific.

3.3 Bei Leistungen, die Thermo Fisher Scientific nicht an ihrem Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrt- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Pkw-Fahrten werden gemäß den jeweils gültigen Preisen berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Übernachtungskosten nach Aufwand. Verpflegung ist in den Tagessätzen enthalten.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus Auftragsbestätigung oder Angebot von Thermo Fisher Scientific nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar. Vergütungen für Kundendienstleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt und Abnahme ohne Abzug fällig. Maßgeblich für Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Zeitpunkt, ab dem Thermo Fisher Scientific über die Beträge verfügen kann. Alle Zahlungen müssen durch Banküberweisung erfolgen.

4.2 Thermo Fisher Scientific behält sich vor, andere Zahlungsbedingungen im Einzelfall festzusetzen, insbesondere Anzahlungen oder Vorauskasse zu verlangen, Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle von Thermo Fisher Scientific. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wurde.

4.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Thermo Fisher Scientific berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur zu, wenn Thermo Fisher Scientific selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts oder der Einrede des nicht erfüllten Vertrages zugrunde liegende Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5 Lieferung

5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt, indem der Kunde sie auf dem Geschäftsgelände von Thermo Fisher Scientific entgegennimmt, so bald Thermo Fisher Scientific den Kunden benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht (EXW, Incoterms 2000). Falls ein anderer Lieferort mit Thermo Fisher Scientific vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch Anlieferung der Ware an diesen Ort. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

5.2 Liefer- und Leistungsfristen sind, soweit nichts abweichendes vereinbart ist, circa-Fristen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend (vgl. § 6). Alle Verträge und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, Thermo Fisher Scientific hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, daß alle vom Kunden zu vergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse Thermo Fisher Scientific rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurde.

5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den Thermo Fisher Scientific nachweist, durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Beschaffung, Herstellung oder Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert gewesen zu sein, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich auch um den Zeitraum, in dem der Kunde zur Durchführung des Vertrages erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Thermo Fisher Scientific bereits in Verzug befindet

5.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, muß er den Preis bezahlen. Bei Lieferungen lagert Thermo Fisher Scientific die Ware auf Risiko und Kosten des Kunden ein.

5.6 Thermo Fisher Scientific ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Lieferungen erfolgen im Inland verzollt und versteuert, im Ausland unverzollt und unversteuert.

5.7 Kommt Thermo Fisher Scientific aufgrund eigener leichter Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Verzug, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

6 Gefahrübergang

6.1 Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Waren geht auf den Kunden über:

1) soweit die Ware auf dem Geschäftsgelände von Thermo Fisher Scientific ausgeliefert wird (EXW, Incoterms 2000), in dem Zeitpunkt, in dem Thermo Fisher Scientific dem Kunden mitteilt, dass die Ware zur Abholung bereitsteht;

2) soweit die Ware nicht auf dem Geschäftsgelände von Thermo Fisher Scientific ausgeliefert wird, mit Übergabe an den Transporteur oder an die Person, die der Kunde für den Transport benennt.

6.2 Wählt Thermo Fisher Scientific die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet sie nur für ein Verschulden bei der Auswahl.

6.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist es Sache des Kunden, das Transportgut zu eigenen Lasten zu versichern. Thermo Fisher Scientific wird insoweit weder im eigenen Namen noch im Namen des Kunden tätig

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Kunden über, wenn sämtliche Thermo Fisher Scientific aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche (einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche) erfüllt sind.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang vor dem vollständigen Ausgleich der in vorstehender Ziffer 7.1 bezeichneten Forderungen weiterzuverkaufen, es sei denn, dass für die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus an Thermo Fisher Scientific abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird.

7.3 Beim Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der Kunde tritt im voraus alle Forderungen aus solchen Verkäufen sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware (zuzüglich Umsatzsteuer) an Thermo Fisher Scientific ab. Der Kunde bleibt gem. Zif. 7.4 ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

7.4 Der Kunde darf die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, daß die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber Thermo Fisher Scientific nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei Thermo Fisher Scientific in Verzug, so erlischt die Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist Thermo Fisher Scientific berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

7.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang benutzen und verarbeiten. Thermo Fisher Scientific gilt als Hersteller nach § 950 BGB. Falls eine Verarbeitung mit Sachen erfolgt, die nicht Thermo Fisher Scientific gehören, wird Thermo Fisher Scientific Miteigentümer der verarbeiteten Sache. Das gleiche gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt wird. Der Eigentumsvorbehalt und die Ermächtigung zum Weiterverkauf gilt auch für die verarbeitete Sache.

7.6 Bei Pfändungen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von Thermo Fisher Scientific an der Vorbehaltsware hinzuweisen und Thermo Fisher Scientific unverzüglich zu benachrichtigen, damit Thermo Fisher Scientific die Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

7.7 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann Thermo Fisher Scientific die Vorbehaltsware vom Kunden oder auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurücknehmen; der Kunde tritt Thermo Fisher Scientific zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für Thermo Fisher Scientific bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von Thermo Fisher Scientific um mehr als 10 %, so ist Thermo Fisher Scientific insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

8 Pfandrechte

8.1 Der Kunde und Thermo Fisher Scientific sind sich einig, dass Thermo Fisher Scientific an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz von Thermo Fisher Scientific gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen von Thermo Fisher Scientific zusteht, welche sie auf Grund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums.

8.2 Der Kunde und Thermo Fisher Scientific sind sich ferner darüber einig, daß Thermo Fisher Scientific an den Forderungen des Kunden gegen Thermo Fisher Scientific aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen von Thermo Fisher Scientific gegen den Kunden zusteht.

8.3 Die Verkaufsandrohung mit Fristsetzung darf an die letzte bekannte Anschrift des Kunden erfolgen, wenn eine neue vom Einwohnermeldeamt nicht festgestellt werden kann. Thermo Fisher Scientific kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten und die Kosten der Verwertung dem Kunden in Rechnung stellen.

8.4 Übersteigt der realisierbare Wert der für Thermo Fisher Scientific bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Pfandrechtsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, so ist Thermo Fisher Scientific insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

9 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Thermo Fisher Scientific leistet Gewähr dafür, daß die Leistungsgegenstände frei von Sachmängeln sind, die die

vertragsgemäße Nutzung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen, und daß Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte durch den Kunden nicht beeinträchtigen.

9.2 Thermo Fisher Scientific erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, wobei Thermo Fisher Scientific die Wahl zwischen Mängelbeseitigung und mangelfreier Neulieferung hat. Erfolgt die Nacherfüllung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge, die Thermo Fisher Scientific mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben muß, nicht, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen; das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn dies gesetzlich angeordnet ist. Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen wegen Mängeln leistet Thermo Fisher Scientific nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, aber beschränkt durch die in § 10 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsgrenzen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

9.3 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, daß der Kunde Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit untersucht und Abweichungen und Mängel unverzüglich und schriftlich mit genauer Beschreibung rügt (vgl. § 377 HGB). Es ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit Thermo Fisher Scientific gegebenenfalls ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikats zu beauftragen

9.4 Der Kunde unterstützt Thermo Fisher Scientific bei der Mängelbeseitigung dadurch, daß er die zur Mängeluntersuchung und beseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt und Thermo Fisher Scientific, falls erforderlich, die Mängelbeseitigung im eigenen Werk ermöglicht. Nur bei Gefahr im Verzug für die Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Kunde Dritte einschalten oder von Thermo Fisher Scientific die Kosten für Vorsorgemaßnahmen verlangen. Voraussetzung dafür ist, daß der Kunde Thermo Fisher Scientific unverzüglich unterrichtet hat.

9.5 Der Kunde trägt den Mehraufwand, der dadurch verursacht wird, daß der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Ort verbracht worden ist, an dem der Kunde bei Vertragsschluß seinen Sitz gehabt hat oder an den Ort gebracht worden ist, an dem der Leistungsgegenstand für Thermo Fisher Scientific erkennbar bestimmungsgemäß verwendet werden sollte daß die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderung des Leistungsgegenstandes erschwert worden ist oder daß die Ursache des Mangels auf einer Vorgabe des Kunden beruht. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel oder Schäden, die auf vorzeitigen Verbrauch, betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, Glasbruch, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Bedienungsfehler, Anschluß an ungeeignete Stromquellen, Betrieb mit falscher Stromart, mangelhafte Reparaturen Dritter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

9.6 Falls Dritte Urheber- oder Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser Thermo Fisher Scientific unverzüglich schriftlich. Thermo Fisher Scientific ist berechtigt, den Kunden auf Kosten von Thermo Fisher Scientific gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird Thermo Fisher Scientific in diesem Fall über eigene Abwehrmaßnahmen und eine eventuelle Prozessführung in zumutbarem Umfang unterrichten und die Abwehr der Ansprüche nicht behindern (z. B. durch ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten); diese Verpflichtung des Kunden besteht, wenn Thermo Fisher Scientific den Kunden von den Nachteilen und Risiken der Inanspruchnahme durch den Dritten freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.

9.7 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr; bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Rechtsmängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der Lieferung oder Leistung verlangt werden kann, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Das Recht gemäß Ziffer 6 steht Thermo Fisher Scientific nach eigenem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

10 Haftung

10.1 Thermo Fisher Scientific haftet vertraglich und außervertraglich nur in folgendem Umfang: Thermo Fisher Scientific leistet Schadensersatz im gesetzlichen Umfang bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verschuldeter Pflichtverletzung bei den Vertragsverhandlungen, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beziehungsweise bei der Verletzung vertraglicher Verkehrssicherungs-, Sorgfalts- und Nebenpflichten. Wird durch die Pflichtverletzung von Thermo Fisher Scientific das Erreichen des Vertragszwecks oder Leib und Leben des Kunden konkret gefährdet, haftet Thermo Fisher Scientific bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die versicherbar sind, bis zu der Höhe, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden konnte. Schäden wegen Betriebsstillständen und Maschinenausfällen beim Kunden sowie sein entgangener Gewinn werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt. Vertragsstrafen, die der Kunde an Dritte zu leisten hat, werden keinesfalls ersetzt.

Thermo Fisher Scientific haftet im vorgenannten Umfang auch für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Haftungsregelung ist abschließend.

Weitergehende Schadensersatzansprüche können gegen Thermo Fisher Scientific nicht erhoben werden. Dies gilt auch für die deliktische Haftung von Thermo Fisher Scientific. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989

10.2 Ansprüche gegen Thermo Fisher Scientific auf Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen wegen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren - außer bei Personenschäden oder in Fällen des Vorsatzes - in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von Thermo Fisher Scientific Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müßte, und tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Regelung für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln (Zif. 8.7) bleibt unberührt.

11 Urheber- und Nutzungsrechte

11.1 Alle Urheber- und Schutzrechte an den Waren und Leistungen stehen grundsätzlich Thermo Fisher Scientific zu. Thermo Fisher Scientific räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, unbefristetes Recht ein zur Nutzung der Waren und Leistungen zu eigenen Zwecken und in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Der Kunde darf, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, Software nur auf dem Arbeitsplatz und der Festplatte eines Rechners laden und an einem Arbeitsplatz nutzen (Einzellizenz).

11.2 Der Kunde erhält Software im Maschinencode und ohne Entwicklungsdokumentation. In der Ware oder in den Dienstleistungen enthaltene Urheberrechtsvermerke, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

12 Werkleistungen

12.1 Der Kunde wird Änderungs- und Erweiterungswünsche (Änderung) schriftlich mitteilen. Thermo Fisher Scientific muß Änderungen nur nach Zustandekommen einer schriftlichen Einigung ausführen, die insbesondere geänderte Liefer- und Leistungsfristen und eine zusätzliche Vergütung beinhalten kann. Mangels Einigung führt Thermo Fisher Scientific den Vertrag ohne Berücksichtigung der Änderungen aus. Für die Prüfung von Änderungen und für die Ausarbeitungen von Nachtragsangeboten kann Thermo Fisher Scientific eine Vergütung nach Aufwand verlangen.

12.2 Soweit nicht anders vereinbart wird Thermo Fisher Scientific vereinbarte oder gesetzliche Abnahmeprüfungen und vereinbarte Inbetriebnahmen (Tests) innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung im Zusammenwirken mit dem Kunden durchführen. Während der Tests werden der Kunde und Thermo Fisher Scientific gemeinsam ein Protokoll erstellen, aus dem die Testfälle und daten, die durchgeführten Funktionsprüfungen und die festgestellten Fehler hervorgehen.

12.3 Während der Tests festgestellte Fehler werden wie folgt eingeteilt:

- 1) Kategorie 1: ablaufverhindernde Fehler; die Leistung kann nicht genutzt werden;
- 2) Kategorie 2: ablaufbehindernde Fehler; die Nutzung der Leistung ist beeinträchtigt; diese kann jedoch im wesentlichen genutzt werden. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;
- 3) Kategorie 3: sonstiger Fehler; keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Leistung.

Der Kunde und Thermo Fisher Scientific nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Der Kunde wird die Abnahme oder Inbetriebnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Fehler der Kategorie 2 werden möglichst noch während des Tests behoben. Nach der Abnahme oder Inbetriebnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

12.4 Die Abnahme oder Inbetriebnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde die Werkleistung oder den Liefergegenstand mehr als einen Monat im Echtbetrieb einsetzt, seine Billigung auf andere Weise ausdrückt oder wenn er trotz Bereitstellung zur Abnahme und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Abnahme innerhalb der Nachfrist nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Fehler der Kategorie 1 vorliegt.

12.5 Für abgeschlossene Leistungsteile kann Thermo Fisher Scientific die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der Endabnahme die gesamte Werkleistung, bzw. der Liefergegenstand als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

13 Mitwirkung des Kunden

13.1 Der Kunde erteilt Thermo Fisher Scientific rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen.

13.2 Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Kunde Thermo Fisher Scientific bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitwirkt.

13.3 Der Kunde ist grundsätzlich für die Aufstellung und Montage von Waren und Werkleistungen verantwortlich. Der Kunde erbringt insbesondere Einbau- und sonstige branchenfremde Neben-

arbeiten, er stellt die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände sowie Energie zur Verfügung. Weiterhin ist er für die Absicherung und die Schutzvorrichtungen verantwortlich, soweit diese nicht Bestandteil der Waren oder Werkleistungen sind.

14 Geheimhaltung

14.1 Der Kunde hält alle Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragsabnahme und -durchführung von Thermo Fisher Scientific zugehen, geheim, auch wenn diese Informationen nicht gesetzlich (z. B. durch das Urheberrecht) geschützt sind. Dies gilt insbesondere für technische Informationen (z. B. Zeichnungen, Materialbeschreibungen, Berechnungen), Verkaufsunterlagen (z. B. Spezifizierungen und Preislisten) oder für sonstige wirtschaftliche Informationen (z. B. Lieferkapazität). An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält Thermo Fisher Scientific Eigentum. Auf Verlangen wird der Kunde sämtliche Unterlagen an Thermo Fisher Scientific zurückgeben.

14.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt dann nicht, wenn die Informationen von Thermo Fisher Scientific öffentlich bekanntgemacht wurden, dem Kunden berechtigt von Dritten mitgeteilt wurden oder dann, wenn der Kunde solche Informationen Behörden oder Gerichten zugänglich machen muß.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag abgewickelt worden ist oder nicht zustande kam

15 Aufrechnung - Zurückbehaltung

15.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

15.2 Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von Thermo Fisher Scientific. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

16 Vertragsende

Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Annahme eines Auftrages widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 1) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet;
 - 2) Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird;
 - 3) der Kunde gegen die Urheber- und Nutzungsrechtsregelung (§ 11) verstößt.
- Der Kündigung aus wichtigem Grund muß eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Kündigungsgrund und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigendem nicht zumutbar.

17 Exportbestimmungen

Der Kunde darf die Lieferungen und Leistungen auf keinen Fall in einen Staat verbringen oder exportieren, für den ein US-Embargo gilt. Auch dürfen diese nicht Personen, Firmen und Institutionen zugänglich gemacht werden, die auf besonderen, spezifizierten Listen der amerikanischen Behörde aufgeführt sind. Der gleiche Vorbehalt gilt auch für Exportbestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-mail; dies gilt auch in allen in Satz 1 nicht genannten Fällen, in denen die Schriftform erforderlich ist. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

18.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen

18.3 Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen Daten des Kunden darf Thermo Fisher Scientific für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten.

18.4 Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

18.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschuß des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Thermo Fisher Scientific. Thermo Fisher Scientific hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.